

Hinweise zur Wiedereingliederung von Arbeitnehmern nach Abwesenheit aufgrund von Covid-19

A) Positive Arbeitnehmer mit schweren Symptomen und Krankenhausaufenthalt

- **Der Firmenarzt führt eine ärztliche Untersuchung durch**, um die Eignung zu überprüfen - auch zur Bewertung spezifischer Risikoprofile – **unabhängig von der Dauer der krankheitsbedingten Abwesenheit** (Negativer Befund + Ärztliche Visite)

B) Positiv symptomatische Arbeitnehmer

- Wiederaufnahme der Arbeitstätigkeit nach einer Quarantäne von mindestens 10 Tagen nach dem Auftreten von Symptomen mit negativem PCR - Befund, der nach mindestens 3 Tagen ohne Symptome durchgeführt wurde (**10 Tage, davon mindestens 3 Tage ohne Symptome + Negativer PCR -Test**).

C) Positiv asymptomatische Arbeitnehmer

- Wiederaufnahme der Arbeitstätigkeit nach einer Isolation von mindestens 10 Tagen ab dem positiven Befund, und einem anschließenden PCR -Test mit negativem Befund (**10 Tage + Negativer PCR -Test**)

Der in den Buchstaben B und C genannte Arbeitnehmer **übermittelt** daher zum Zwecke der Wiedereingliederung – auch auf elektronischem Wege – **dem Arbeitgeber über den Firmenarzt, die Bescheinigung über die Negativität** nach den geltenden Rechtsvorschriften.

Positive Arbeitskräfte, deren Genesung durch einen negativen Test bestätigt wurde, wenn gleichzeitig noch im Haushalt lebende Familienmitglieder positiv sind, sind nicht als enge Kontaktpersonen mit Quarantänepflicht anzusehen, sondern können auf die oben genannte Weise wieder in Betrieb aufgenommen werden.

D) Langfristig positive Arbeitnehmer

- In Anwendung der Bestimmungen des gemeinsamen Protokolls vom 6. April 2021 **werden** zum Zwecke der **Wiedereingliederung positive Arbeitnehmer, die über den 21. Tag hinausgehen, wieder aufgenommen, erst nach einem negativen (PCR oder Antygen-) Test**. Der Arbeitnehmer wird dafür sorgen, dass dieser Bericht an den Arbeitgeber durch den Firmenarzt, gesendet wird. (**Negativer Befund PCR oder Antygentest**)
- **Der Zeitraum** zwischen der Ausstellung der Bescheinigung über die Beendigung der Isolation und der Negativbeurteilung, wenn der Arbeitnehmer nicht in **Smart Working** beschäftigt werden kann, müssen durch eine Bescheinigung des Haus-Arzt über die **Verlängerung der Erkrankung abgedeckt sein**.

E) Asymptomatischer Arbeitnehmer mit engem Kontakt

- Ist der Arbeitnehmer im engen Kontakt mit einem positiven Fall, benötigt er vom Haus-Arzt ein ärztliches Krankheitszeugnis, außer, der Arbeitnehmer selbst in Smart Working tätig sein kann.
- Wiederaufnahme der Arbeitstätigkeit **nach einer Quarantäne von mindestens 10 Tagen nach dem letzten Kontakt mit dem positiven Fall, und einem negativen (PCR oder Antygen-) Testergebnis**, welches der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber über den Firmenarzt weiterleiten muss. (**10 Tage + Negativer Befund PCR/Antygen Test**)

Positive Arbeitnehmer mit schweren Symptomen und Krankenhausaufenthalt	Negativer Befund + Ärztliche Visite durch Firmenarzt
Positiv symptomatische Arbeitnehmer	10 Tage, davon mindestens 3 Tage ohne Symptome + Negativer Befund PCR-Test
Positiv asymptomatische Arbeitnehmer	10 Tage + Negativer Befund PCR-Test
Langfristig positive Arbeitnehmer (nach 21. Tag)	Negativer Befund PCR oder Antygentest + Verlängerung der Krankheit/Smart working
Positive Arbeitskräfte, mit negativen Befund und zusammenlebende Positive	Können die Arbeit wieder aufnehmen

Für eventuelle Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen

April, 2021